

05.01.2012

An den

1. Bürgermeister der Gemeinde Obing, Herrn Hans Thurner und den Gemeinderat

Betreff: Antrag zum Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Obing (Informationsfreiheitssatzung)

Lieber Hans,
liebe Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,

bereits vor 4 Jahren habe ich einen Antrag zum Erlass einer Informationsfreiheitssatzung gestellt, der damals hauptsächlich mit der Begründung abgelehnt wurde, dass dies erstens einen zusätzlichen und nicht einschätzbaren Verwaltungsaufwand erzeugt und zweitens in Obing sowieso schon jede/r die Information von der Verwaltung bekommt, die er/sie benötigt.

Kurz zu dieser Argumentation:

- selbstverständlich wird durch eine zusätzliche Regelung zum Kostenersatz gewährleistet, dass entstehende Verwaltungskosten auch bezahlt werden müssen, Informationen gibt es also nicht immer und unter allen Umständen zum Nulltarif.
- erst durch eine entsprechende Satzung kann meines Erachtens eine für alle Beteiligten gerechte Situation geschaffen werden, wie, wer, welche Informationen voraussetzungslos erhalten kann.

"Voraussetzungslos" bedeutet dabei allerdings nicht "bedingungslos". Ein Informationsfreiheitsgesetz steht im Einklang mit den Schutzbestimmungen anderer Gesetze, wie etwa dem Datenschutz. Es definiert außerdem genau und in engen Grenzen Ausnahmeregelungen, etwa zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, der Strafverfolgung oder der öffentlichen Sicherheit.

Stand in Deutschland und Bayern:

In 11 Bundesländern bestehen Informationsfreiheitssatzungen, nicht so in Bayern. Aber auf kommunaler Ebene gibt es auch hier immer mehr Gemeinden und Städte, die den freien Zugang zu Informationen mit einer Satzung regeln. Konkret sind es 26 Städte und Gemeinden, in denen ca. 22 Prozent der Einwohner Bayerns leben. Als erster Landkreis hat auch Kelheim eine Informationsfreiheitssatzung beschlossen. Kommunen im näheren Umkreis mit einer entsprechenden Satzung sind Prien, Bad Aibling und Bad Endorf, von dort habe ich als Anhang den Text, an dem man sich sicherlich gut orientieren kann, beigelegt.

Antrag zur Behandlung im Gemeinderat

Die Gemeinde Obing beschließt eine Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises.

Begründung

Informationsfreiheit gehört zur demokratischen Kontrolle und Mitgestaltung des Gemeinwesens durch alle Bürger. Darum haben über 60 Staaten Informationsfreiheitsgesetze. Außer Deutschland haben in Europa nur Luxemburg, Malta und Zypern noch kein solches Bundesgesetz. Ein am 3.6. 2005 vom Bundestag verabschiedetes Informationsfreiheitsgesetz trat am 1.1.2006 in Kraft. Es gilt aber bisher nur für Bundesbehörden.

Gemeinderatssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, ebenso die Protokolle. Doch besteht allgemein die Tendenz, wichtige oder in der Gemeinde umstrittene Themen nicht öffentlich zu behandeln. Damit werden Beschlüsse und deren Grundlagen zunächst der öffentlichen Kontrolle entzogen.

Das bewirkt Vertrauensverlust der Bürger gegenüber ihren Vertretungen. Einer Studie der TU Dresden zufolge vertrauen nur noch 11% der Bundesbürger dem Bundestag, gar nur 4% den Parteien. Offenlegung schafft Vertrauen. Dazu kann eine Informationsfreiheitssatzung wesentlich beitragen.

Beispiele aus Bundesländern mit Akteneinsichtsrecht zeigen, wie Informationsfreiheit funktioniert. So informierte die Stadtverwaltung Eutin (Schleswig-Holstein) die Bürger im April 2005 u.a. über ihr Mitwirkungs- und Informationsrecht („Lübecker Nachrichten“ 15.4.2005). In einer Stadt in Brandenburg konnte ein Bürger durch Akteneinsicht prüfen, ob er Schadensersatzforderungen gegen die Gemeinde wegen Überschwemmung seines Grundstücks infolge von Mängeln der öffentlichen Entwässerungsanlage hat – gegen anfängliche Ablehnung der Akteneinsicht durch die Stadtverwaltung (aus dem Tätigkeitsbericht. des Landesbeauftragten für Datenschutz u. Akteneinsicht Brandenburg 2002).

Befürchtungen, das Akteneinsichtsrecht würde missbräuchlich ausgeübt oder verursache einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, bestätigten sich in keinem Bundesland.

Darüber hinaus betrachte ich es als Bestandteil meines Antrages, dass bei einer Zustimmung durch den Gemeinderat die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Obing über den Inhalt und die Auswirkungen der Satzung in geeigneter Weise informiert werden (Presse, Bürgernachrichten, Website der VG Obing).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Breu

Anlagen: